

Rente > Kindererziehung

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/kindererziehung_plus_fuer_die_rente.html

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Familie-und-Kinder/Kindererziehung/kindererziehung_node.html

https://www.haufe.de/personal/haufe-personal-office-platin/kindererziehungszeit-in-der-rentenversicherung_idesk_PI42323_HI524569.html

Das Wichtigste in Kürze

Es gibt 2 Arten von Kindererziehungszeiten: Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten. Wer ein Kind vor dem 3. Geburtstag erzieht, bekommt auf Antrag in der Rentenversicherung Beitragszeiten angerechnet. Dadurch erhöht sich die Rente. Zusätzlich kann die Erziehung dieses Kindes bis zum 10. Geburtstag zur notwendigen [Wartezeit](#) von 35 Jahren für eine vorgezogene Altersrente zählen (sog. Berücksichtigungszeit).

Kindererziehungszeiten können nicht nur leibliche Eltern, sondern auch Großeltern, Pflege-, Stief- oder Adoptiveltern beantragen, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. In der Regel wird die Kindererziehungszeit der Person zugeordnet, die das Kind überwiegend erzogen hat.

Wenn ein Elternteil während der Erziehungszeit stirbt, werden die verbleibenden Erziehungszeiten automatisch dem überlebenden erziehenden Elternteil zugeordnet.

na Quelle letzter Satz: Broschüre Seite 9.

lm: Die Anrechnung erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf Antrag, was ich besonders wichtig finde.

Quelle:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Familie-und-Kinder/Kindererziehung/kindererziehung_node.htm

Liebe Janina, leider habe ich die Rechtsgrundlage für das Antragserfordernis nicht gefunden, aber auf die Quelle verlasse ich mich. Falls Du die Rechtsgrundlage kennen oder finden solltest: Immer her damit. Ich bin nämlich alles andere als "unschlagbar" in Rechtsfragen... Viele Grüße! Luisa
jd/na: haben auch nix gefunden

Unter Umständen kann die Mindestversicherungszeit für einen Rentenanspruch allein durch Kindererziehungszeiten erworben werden.

Beitragszeiten für Kindererziehung

Kindererziehungszeiten gelten rentenrechtlich als sog. **Beitragszeiten**, auch wenn in der Zeit keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Beitragszeiten beeinflussen die Rentenhöhe. Je mehr Beitragszeiten, desto höher am Ende die Rente.

Die voraussichtliche Rentenhöhe der Regelaltersrente ist in jeder Renteninformation und Rentenauskunft enthalten.

Voraussetzungen für die Anrechnung als Beitragszeiten

Einem Elternteil (auch Pflege-, Stief-, Groß-, Urgroß- oder Adoptiveltern) werden Kindererziehungszeiten angerechnet, wenn

- er das Kind überwiegend erzogen hat,
- die Erziehung in Deutschland erfolgt ist bzw. einer solchen gleichsteht **und**
- der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist (z.B. Bezug einer Vollrente nach Erreichen der [Regelaltersgrenze](#)).

Eltern mit einer solchen Vollrente können diese auf eine [Teilrente](#) mit 99,9 % umstellen. Das reduziert die Rente nur ganz leicht, bringt aber dann eine Rentenerhöhung wegen der zusätzlichen Kindererziehungszeiten.

§ 5 Abs. 4:

"(4) Versicherungsfrei sind Personen, die

1. nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Vollrente wegen Alters beziehen,
 2. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhalten oder
 3. bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.
- Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in einer Beschäftigung, in der sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für selbstständig Tätige, die den Verzicht gegenüber dem zuständigen Träger der Rentenversicherung erklären."

Einer Erziehung in Deutschland steht eine Erziehung im Ausland gleich, wenn die Eltern weiterhin in die deutsche Arbeitswelt integriert sind, z.B. bei einer zeitlich begrenzten Auslandsbeschäftigung. Um diese Frage zu klären, sollte am besten noch **vor** dem Auslandsaufenthalt Kontakt mit der Rentenversicherung aufgenommen werden.

Besondere Voraussetzungen bei Pflegeeltern und (Ur)großeltern

Für Pflegeeltern und (Ur)großeltern gilt:

- Sie müssen mit dem Kind zusammengelebt haben und sich um das Kind gekümmert haben.
- Die leiblichen Eltern dürfen zu dem Kind **kein** sog. Obhuts- und Pflegeverhältnis gehabt haben.

Ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind kann z.B. angenommen werden, wenn die Eltern sich teilweise noch um ihr Kind kümmern, mit dem Kind zusammenwohnen oder für seinen Unterhalt aufkommen. Es reicht also z.B. nicht aus, wenn eine Großmutter in den Haushalt der Eltern gezogen ist und das Kind tagsüber betreut hat, weil die Eltern berufstätig waren.

Da es keine genaue gesetzliche Regelung dafür gibt, sondern immer eine Einzelfallentscheidung getroffen werden muss, kann es sich lohnen, einen [Widerspruch](#) einzulegen, wenn die

Kinderbetreuungszeiten nicht berücksichtigt werden. Wer dafür anwaltliche Hilfe braucht, sie sich jedoch nicht leisten kann, kann [Beratungshilfe](#) beantragen.

Quelle:

§ 56 Abs.3 SGB I: "Als Eltern [...] gelten auch

1.sonstige Verwandte der geraden aufsteigenden Linie,

2.Stiefeltern,

3.Pflegeeltern (Personen, die den Berechtigten als Pflegekind aufgenommen haben)."

Der § 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI nimmt explizit hierauf Bezug.

Broschüre der Rentenversicherung (siehe Praxistipp). Ab S. 4 unten steht

"Als Großeltern oder Verwandte können Sie Kindererziehungszeiten geltend machen, wenn zwischen Ihnen und dem Kind ein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft besteht. Ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen den leiblichen Eltern und ihrem Kind darf nicht bestehen."

Beck-online

"Echte Pflegekindschaftsverhältnisse im Sinne der Vorschrift kommen grundsätzlich nur dann in Frage, wenn sich beide Elternteile während des Erziehungszeitraums überhaupt nicht um das Kind gekümmert haben oder wenn beide Elternteile verstorben sind (BSG NJW 1967, 1983; BeckRS 1990, 30735656).

Leben die Eltern, können Kindererziehungszeiten bei Großeltern und Verwandten nur ausnahmsweise anerkannt werden, wenn zwischen Pflegeeltern und Pflegekind ein auf Dauer angelegtes Obhuts- und Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft besteht. Zu den leiblichen Eltern darf ein solches Obhuts- und Pflegeverhältnis nicht mehr bestehen. Dies wäre der Fall, wenn die Beziehung des Kindes zu den Eltern so geringfügig ist, dass nach dem äußereren Erscheinungsbild das Kind wie ein fremdes behandelt wird und für das Kind zudem keinerlei materielle Aufwendungen erbracht werden.

Keine Pflegekindschaftsverhältnisse liegen vor, wenn

- Eltern und Großeltern einen gemeinsamen Haushalt führen. Auch wenn die Eltern nur anteilig an der tatsächlichen Haushaltsführung beteiligt sind oder wenn der im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil noch minderjährig ist, entfällt nicht das Obhuts- und Erziehungsverhältnis zum leiblichen Kind,

- die leibliche Mutter ganztägig erwerbstätig ist und deshalb die im gleichen Haushalt lebende Großmutter die Pflege und Betreuung des Kindes übernimmt,

- eine Großmutter in die Wohnung der studierenden Enkelin zieht, um sich der umfassenden Betreuung ihres Enkelkindes zu widmen."

Quelle: SGB VI § 56 Kindererziehungszeiten Kreikebohm/Jassat BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, 64. Edition, Stand: 01.03.2022 Rn. 5-7

Umfang der Beitragszeiten

Die anrechenbare Kindererziehungszeit umfasst bei Geburten

- ab 1992: 36 Monate (= 3 Rentenpunkte) ab dem Monat nach der Geburt des Kindes.
- vor 1992: 30 Monate (= 2,5 Rentenpunkte) ab dem Monat nach der Geburt des Kindes.
- Rentenreform 2025: Der 2. Punkt gilt nur noch für 2025 und 2026. Ab 2027 gibt es für alle Kinder je 36 Monate. Daraus ergibt sich eine Rentenerhöhung für Eltern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden. Die Rentenerhöhung wird ab 2028 (für 2027 nachträglich) ausbezahlt.

1 Rentenpunkt entspricht seit 1.7.2025 einer monatlichen Rente von 40,79 € (= Rentenwert). Ein Kind, das vor 1992 geboren wurde, erhöht die Rente also derzeit um ca. 100 € monatlich, außer es wurde in der Kindererziehungszeit mehr als der Durchschnittsverdienst in Deutschland verdient.

na: Quelle für die Punkte: § 70 ABs. 2 SGB VI

Quelle für die Limitierung und die 100 €: Broschüre Seite 9:

"Erwerbstätigkeit und Kindererziehung

Kindererziehungszeiten werden zusätzlich zu zeitgleichen Beitragszeiten aus eigener

Erwerbstätigkeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze (2024 = monatlich 7 550 Euro in den alten und monatlich 7 450 Euro in den neuen Bundesländern) auf die Rente angerechnet."

Quelle Rentenreform: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/019/2101929.pdf> Seite 4 (da ist es am einfachsten :-)

Werden gleichzeitig mehrere Kinder erzogen, z.B. bei Mehrlingsgeburten oder bei Geburt, Adoption bzw. Vollzeitpflege eines weiteren Kindes während einer (laufenden) Kindererziehungszeit, verlängert sich die Beitragszeit um die Zeit, in der gleichzeitig mehrere Kinder erzogen wurden.

Berücksichtigungszeiten

Neben den **Beitragszeiten** für die Kindererziehung gibt es auch **Berücksichtigungszeiten**. Diese beginnen am Tag der Geburt des Kindes und enden an dessen 10. Geburtstag. Wurden innerhalb von 10 Jahren mehrere Kinder gleichzeitig erzogen, beginnt die Berücksichtigungszeit mit der Geburt des ältesten Kindes und endet am Tag vor dem 10. Geburtstag des jüngsten Kindes.

Berücksichtigungszeiten wirken sich nicht direkt auf die Rentenhöhe aus. Sie zählen aber zur Wartezeit von 35 Jahren für eine Altersrente für langjährig Versicherte und eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Außerdem können sie indirekt die Rente erhöhen, indem andere Zeiten günstiger bewertet werden.

Die Voraussetzungen sind dieselben wie für die Anrechnung der Beitragszeiten. Wer in diesem Zeitraum mehr als geringfügig selbstständig tätig ist, erhält die Berücksichtigungszeiten nur, wenn für die Selbstständigkeit Pflichtbeiträge gezahlt werden.

Die Berücksichtigungszeiten erhält der Elternteil, bei dem die Kindererziehungszeiten angerechnet wurden.

na: "selbstständig" Quelle Broschüre Seite 12 unten

mk: Dauer bei mehreren Kindern siehe: Broschüre Kindererziehung, S. 13

(https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/kindererziehung_plus_fuer_die_rente.html)

Wer bekommt die Zeiten angerechnet?

Die Kindererziehungszeiten (Beitragszeit und Berücksichtigungszeit) wird dem Elternteil angerechnet, der das Kind **überwiegend erzogen** hat.

Wenn beide Elternteile das Kind gemeinsam erzogen haben, werden diese Zeiten i.d.R. der Mutter angerechnet. Möchten die Eltern diese Zeiten untereinander aufteilen, müssen sie eine

gemeinsame Erklärung abgeben. Dies gilt auch, wenn der Vater diese Zeiten allein erhalten soll, obwohl er das Kind nicht überwiegend erzogen hat. Rückwirkend ist dies nur für 2 Monate möglich.

Bei gleichgeschlechtlichen Eltern gilt: Ohne gemeinsame Erklärung erhält diese Zeiten vorrangig der leibliche Elternteil bzw. der Elternteil, der die Elternstellung zuerst erlangt hat, z.B. das Kind zuerst adoptiert hat. In allen anderen Fällen erfolgt die Zuordnung der Erziehungszeiten zu gleichen Teilen im monatlichen Wechsel.

Quellen:

§ 56 Abs. 2, S. 3 bis 7 SGB VI

https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/beruecksichtigungszeiten-kindererziehung-und-pflege-14-zuordnunggemeinsame-erklaerung_idesk_PI434_HI3591656.html

https://www.haufe.de/personal/haufe-personal-office-platin/kindererziehungszeit-in-der-rentenversicherung-4-zuordnung-an-elternteil_idesk_PI42323_HI3267216.html

https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FKreikebohmKommSozR_8%2FSGB_VI%2Fcont%2FKreikebohmKommSozR%2ESGB_VI%2Ep56%2EglC%2Ehtm

Broschüre Kindererziehung, S. 7 (Kindererziehungszeiten) bzw. S. 13 (Berücksichtigungszeiten):

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/kindererziehung_plus_fuer_die_rente.html

Gleichgeschlechtliche Paare:

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Familie-und-Kinder/Kindererziehung/kindererziehung.html>

Im: Ich finde zwar nicht die Rechtsgrundlage, dass ein Antrag nötig ist, aber die Rentenversicherung schreibt das so. Lediglich Menschen, die schon in Rente waren mussten offenbar nichts weiteres tun, glaube ich.

Quellen: <https://www.ruv.de/ratgeber/altersvorsorge/gesetzliche-rente/erziehungszeit-rente>

<https://www.berlin.de/familie/de/informationen/rente-anrechnung-von-kindererziehungszeiten-223>

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Familie-und-Kinder/Kindererziehung/kindererziehung_node.htm

Antrag

Die Kindererziehungszeiten (Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten) können im Rahmen der Kontenklärung beantragt werden. Dieser Antrag, der Zusatzfragebogen zur Kindererziehung, Erläuterungen dazu sowie die Erklärung über die Zuordnung dieser Zeiten können bei der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Rente > Familie und Kinder > Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente heruntergeladen bzw. online beantragt werden.

mk: siehe

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Familie-und-Kinder/Kindererziehung/kindererziehung_node.html oder

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2024/240326-kindererziehungszeiten-antragstellung.html>

Erläuterungen zu den Antragsformularen gibt es unter [https://www.deutsche-rentenversicherung.de > Suchbegriff: "V0810" sowie unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Suchbegriff: "V0811" \(Zusatzfragebogen\).](https://www.deutsche-rentenversicherung.de > Suchbegriff:)

Das Problem hier ist, das es zum direkten Link bei der gemeinsamen Erklärung keinen anderen Pfad gibt (ich habe lange gesucht und nichts gefunden). Das geht nur über den Link oben, also über die Seite, wo alle 5 Formulare sind. Dann kann man auch gleich für alle Formulare auf diese Seite verlinken. Und hat dann nur einen Link zur Rentenversicherung und nicht 5 Verlinkungen.

Was bedeutet Mütterrente?

Der Begriff „Mütterrente“ ist ein **politischer** Begriff, der in keinem Gesetz steht. Er steht **nicht** für eine eigene Rentenart.

Er wurde in der politischen Debatte für Reformen verwendet, die zu einer besseren rentenrechtlichen Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder führen. Die Verbesserungen betreffen nicht nur Mütter, sondern **alle** Elternteile mit entsprechenden Kindererziehungszeiten, anders als es der Name vermuten lässt.

Die gleiche rentenrechtliche Anerkennung der Erziehungszeiten aller Kinder wurde mittlerweile politisch in 3 Reformschritten beschlossen:

- **Mütterrente I:** RV-Leistungsverbesserungsgesetz von 2014
- **Mütterrente II:** RV-Leistungsverbesserungs- und -stabilisierungsgesetz von 2018
- **Mütterrente III:** Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten vom Dezember 2025. Ab 2027 (Auszahlung ab 2028) bekommen Eltern für jedes Kind 3 Rentenpunkte unabhängig vom Geburtsjahr

Praxistipps

- Weitere Informationen sowie die Broschüre „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“ bietet die Deutsche Rentenversicherung unter [> Rente > Familie und Kinder > Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).
- Wenn Sie langjährig gearbeitet, Kinder erzogen und/oder Angehörige gepflegt haben, können Sie unter Umständen Anspruch auf einen Zuschlag zur eigenen Rente haben. Näheres unter [Grundrente](#).
- Sie bekommen Rente, wenn Sie mindestens 60 Beitragsmonate nachweisen können. Wenn Sie diese nicht allein durch die Kindererziehungszeiten erreichen, können Sie freiwillig **Beiträge für fehlende Monate** bezahlen. Weitere Informationen gibt die Broschüre der Deutschen Rentenversicherung „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“. Diese können Sie unter [> Über uns & Presse > Broschüren > Alle Broschüren zum Thema „Vor der Rente“](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) herunterladen.
- Die Kindererziehungszeiten sind auch wichtig für die notwendige Vorversicherungszeit der Krankenversicherung der Rentner. Dort bekommen **beide** Elternteile je 3 Jahre angerechnet, Näheres unter [Rentnerkrankenversicherung](#).

na: Quelle beide Elternteile: <https://www.finanztip.de/gkv/krankenversicherung-der-rentner/> (§ 5 Abs. 2 Satz 3 SGB V)

Wer hilft weiter?

[Rentenversicherung](#)

Verwandte Links

[Rentenversicherungsträger](#)

[Rente > Rentenarten](#)

[Altersrenten > Regelaltersrente](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 56, 57, 249 SGB VI